

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im handwerklichen und nichthandwerklichen Ausbildungsbereich

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12. Februar 2009 und der Vollversammlung vom 19. August 2009 erlässt die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 und 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Dienstrechtneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) und § 41 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2091), folgende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in handwerklichen und nichthandwerklichen Ausbildungsberufen:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend und beratend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Darüber hinaus soll der oder die Auszubildende/Lehrling mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Zwischenprüfungen werden durchgeführt, soweit die jeweilige Ausbildungsordnung sie vorsieht.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung erlernten und in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Anzahl

Die Anzahl der Zwischenprüfungen ergibt sich aus der Ausbildungsordnung.

4. Zeitpunkt

Die Ausbildungsordnung legt in der Regel den Zeitpunkt der Zwischenprüfung fest. Ist dies nicht der Fall, soll der Zeitpunkt der Zwischenprüfung so bestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten und Kenntnisse abprüfbar sind und andererseits ggf. notwendige Korrekturen in der verbleibenden Ausbildungszeit noch erfolgen können. Dies bedeutet:

- ist nur eine Zwischenprüfung durchzuführen, findet diese vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres statt,
- sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen, findet die erste vor Ablauf des ersten Jahres und die zweite vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres statt.

5. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen/Gesellenprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Das Gleiche gilt für Innungen, soweit es sich um Gesellenprüfungen handelt und soweit die Innung hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt worden ist. Letzteres kann erfolgen, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchfüh-

rung der Prüfung sicherstellt. Die Ermächtigung der Innung zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen sollte auch die Ermächtigung zur Errichtung von Zwischenprüfungsausschüssen einschließen.

Mehrere Handwerkskammern oder Innungen können bei einer von ihnen gemeinsame Zwischenprüfungsausschüsse errichten.

Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die Grundsätze zu wahren, die sich aus den §§ 37, 38 BBiG / 40, 41 HwO ergeben.

6. Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

Der Prüfungsausschuss soll überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG / § 34 HwO zusammengesetzt sind.

7. Einladung, Gebühren

Die Handwerkskammer bzw. Innung lädt den oder die Auszubildende/n/Lehrling über den Ausbildungsbetrieb rechtzeitig zur Zwischenprüfung ein. Von dem Ausbildungsbetrieb ist vor Durchführung der Zwischenprüfung die angeforderte Gebühr zu entrichten.

Die Zwischenprüfung ist für den oder die Auszubildende/n/Lehrling gebührenfrei.

8. Belehrung der Teilnehmer/-innen

Mit der Einladung zur Zwischenprüfung sind die Teilnehmer/-innen über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

9. Durchführung

In der Zwischenprüfung werden Fertigkeiten und Kenntnisse nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geprüft.

Soweit die Ausbildungsordnung keine entsprechende Regelung trifft, kann die Prüfung der Fertigkeiten aus einem Prüfungsstück und/oder aus einer oder mehreren Arbeitsproben bestehen.

Die Prüfung der Kenntnisse soll nur schriftlich, ggf. in programmierter Form, durchgeführt werden.

Die Gesellenprüfungsordnung gilt nicht für die Abnahme der Zwischenprüfungen.

10. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Nichtteilnahme

Zwischenprüfungsteilnehmer/-innen, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, haben dessen ungeachtet, die Zwischenprüfung zu Ende zu führen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder beharrlicher Missachtung der Sicherheitsbestimmungen hat der oder die Auf-

sichtsführende den oder die Betreffende/n von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung vorläufig auszuschließen.

Über die Folgen in den oben genannten Fällen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Je nach Schwere des Falles kann auch die teilweise oder vollständige Wiederholung der Zwischenprüfung mit der möglichen Folge einer Zulassung zu einer späteren Gesellenprüfung vorgesehen werden.

Der vorstehende Absatz gilt auch,

- wenn ein/e Auszubildende/r/Lehrling an der Zwischenprüfung nicht teilnimmt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, und
- wenn ein/e Auszubildende/r/Lehrling sich in der Zwischenprüfung weigert, Prüfungsleistungen zu erbringen.

Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

11. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach Punkten. Hierbei ist folgender Punkteschlüssel anzuwenden:

100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

Da im Rahmen der Zwischenprüfung der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, werden keine Gesamtnoten gebildet. Darum erübrigt sich die unterschiedliche Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen. Deshalb gibt es auch kein "Bestehen" oder "Nichtbestehen" der Zwischenprüfung.

Mängel im Ausbildungsstand sind insbesondere dann gegeben, wenn weniger als 50 Punkte in den einzelnen Fertigkeiten und Kenntnissen erreicht werden.

12. Niederschrift

Über den Verlauf der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift nach dem Vordruck der Handwerkskammer zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses zu unterschreiben.

13. Bescheinigung über die Teilnahme

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne ausgestellt. Vielmehr erhält der oder die Auszubildende/Lehrling eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Die Bescheinigung enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Zwischenprüfung festgestellt wurden.

Die Bescheinigung erhalten der oder die Auszubildende/Lehrling bzw. dessen oder deren gesetzliche/r Vertreter/in, der oder die Ausbildende, die Handwerkskammer und die Berufsschule. Die Bescheinigung ist bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung vorzulegen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist nicht anfechtungsfähig. Es entfällt daher die Rechtsbehelfsbelehrung.

14. Sinngemäße Anwendung auf Fachliche Vorschriften

Diese Grundsätze gelten sinngemäß für noch fortgeltende Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung.

15. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Norddeutsches Handwerk" in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen der Handwerkskammer Braunschweig vom 18.07.1972 und der Handwerkskammer Lüneburg-Stade vom 30.11.1990 außer Kraft.

Celle, 19.08.2009

HANDWERKSKAMMER BRAUNSCHWEIG-LÜNEBURG-STADE

Hans-Georg Sander
Präsident

Rolf Schneider
Präsident

Norbert Bünten
Hauptgeschäftsführer

Otto Schlieckmann
Hauptgeschäftsführer